

Vorläufige Bemerkungen zu den kleinen Schriften des Tacitus.

(Fortsetzung von Bd. XVIII S. 342 ff.)

Wir wenden uns zu leichteren Verberbnissen des Agricola:

C. 13: Ipsi Britanni dilectum ac tributa et iniuncta imperii munera impigre obeunt, si iniuriae absint. Obire kann nur von solchen Dingen gesagt werden, welche man vermittelt seiner Person abmacht. Dies paßt zu dilectum ('sich zur Aushebung stellen'), nicht zu tributa, zu munera jedenfalls nur zum allergeringsten Theil. Denn munera sind hier hauptsächlich die Naturalabgaben, wie c. 19 die Worte zeigen: Frumenti et tributorum exactionem aequalitate munerum mollire; dann Fuhren und Begebauten, wie sich aus derselben Stelle und c. 31 ergibt. Ritter erklärt es also zu eng als collationes extra ordinem indictas; es sind 'Lasten', 'Leistungen', mit welchem letzteren Worte man es auch XIV. 55 wiedergeben kann, wo aber von freiwilligen die Rede ist und der Begriff von Geschenken nahe liegt. Ritter hat mit Recht bemerkt, daß Tacitus in der Bedeutung 'Pflichten', 'Geschäfte' stets die Form munia gebraucht, und die zwei einzigen Stellen, in welchen die Uebersetzung widersprach, III. 2. H. III. 13, verbessert; und in diesem Sinne finden wir bei Tacitus ganz der Bedeutung des Verbums angemessen munia consulatus und imperii obire II. 26. H. I. 77. II. 92. Krig behauptet zu unserer Stelle merkwürdiger Weise obire passe weder zu dilectus noch zu tributa. Da es, wie gesagt, zum ersten, am entferntesten stehenden Worte paßt, zum zweiten aber nicht und zum dritten ebenfalls in der Hauptsache seines Inhaltes nicht, so glaube ich auch nicht, daß es Tacitus mit Anwendung eines Zeugma hier gesetzt hat, zumal da ihm ein für alle drei Worte passendes Verbum zur Hand war. Ich verbessere deshalb subeunt. Dies ist auch für dilectus hier angemessener, da die Aushebung ebenso die Angehörigen der Ausgehobenen trifft; weshalb die Britanner c. 15 klagen abstrahi liberos, iniungi dilectus und c. 31 Liberos cuique ac propinquos suos natura carissimos esse voluit: hi per dilectus alibi servituri auferuntur.

C. 16: Quod nisi Paulinus cognito provinciae motu pro pere subvenisset, amissa Britannia foret. Quam unius proelii fortuna

veteri patientiae restituit, tenentibus arma plerisque, quos conscientia defectionis et propius ex legato timor agitabat, nequam egregius cetera, arroganter in deditos et, ut suae eiusque iniuriae ultor, durius consuleret. Missus igitur Petronius Turpilianus tamquam exorabilior et delictis hostium novus eoque paenitentiae mitior, compositis prioribus nihil ultra ausus, Trebellio Maximo provinciam tradidit. So die Hff. Statt propius wurde seit *Mhenanus* stillschweigend proprius gedruckt, bis *Ernesti* die handschriftliche Lesart wiederherstellte; seit *Wex* hat man wieder proprius vorgezogen, wie ich glaube, nur deshalb, weil man nicht zum richtigen Verständniß der Stelle gelangte, über welches sich *Ernesti* nicht deutlich genug ausgesprochen hat. Der Sinn ist quos conscientia defectionis et propius quam conscientia defectionis ex legato timor agitabat: es beunruhigte sie das Bewußtsein ihres Abfalls und mehr noch die Furcht vor dem Legaten; sie fürchteten die verdiente Strafe ihres Abfalls, aber noch mehr die persönliche Gerechtigkeit des Legaten, was *Paulinus* aus persönlichen Motiven über sie verhängen werde. *Döderlein* glaubte irrlhümlich propius gehöre zum ganzen Satz, indem er erklärte propiore cura quam reliquos, qui posuerant arma; was, wie er selbst gefühlt hat, die Stellung nicht zuläßt, da propius dann vor conscientia oder nach timor stehen müßte. Um zu zeigen, daß propius agitabat gesagt werden könne in dem Sinne 'es beunruhigte sie in ihnen näher tretender, ihr Gefühl mehr bedrängender Weise' oder kurz 'mehr, stärker', hatten *Ernesti* und *Döderlein* Ausdrücke erwähnt, wie cura propior bei *Ovid Met. XIII. 578*, ex *P. IV. 9, 71*. *Wex* fügt dazu propiora pericula, propior dolor aus *Cic. p. Sest. 18, 40. Liv. VII. 21, 3*, meint aber, diese Verbindungen bewiesen nur, daß man propior timor sagen könne. Doch wohl ebenso gut, daß man sagen konnte propius curare, dolere und also auch agitari; und überdies hatte *Döderlein* angeführt *Silius I. 32 iam propius metuens*. Es ist nur ein Unterschied zwischen jenen Stellen und der unsrigen, daß dort die Entfernung eine objective ist (auch bei *Silius*, wo 'näher fürchtend' ist 'mit dem Gefühl der größern Nähe der Gefahr fürchtend'; und ebenso steht propior fides bei *Lac. H. II. 8*), hier eine rein subjective, nur im Ermessen des Empfindenden liegende, ein Unterschied, zwischen dem, was einem näher steht oder liegt, und dem, was einem näher geht; aber dieser Unterschied ist für die Sprache ganz gleichgültig: das Wesentliche ist die Uebertragung des propius auf Gefühle, die übrigens auch so nahe liegt, daß sie keines weitem Nachweises bedurfte. *Walch's* Ansicht, welcher propius im eigentlichen Sinne, gleichbedeutend mit magis e propinquo faßt, wie *II. 70* in den Worten quo propius regrederetur und ähnlichen Ausdrücken, welche ich dort zu erklären versucht habe, ist nicht zulässig, da die Strafe des Abfalls ja auch vom Legaten vollzogen wurde und er ja nur bei dieser die Furcht,

welche sie vor ihm, aus welchem Grunde immer, hegten, rechtfertigen konnte. Stände übrigens in den Hñ. *proprius ex legato timor*, so könnte dies nur dasselbe bezeichnen wie die eben erklärte Ueberlieferung: es könnte weder bezeichnen, wie Wey mit Walch meint, eine Furcht wegen besonderer Schuld als Rädelsführer des Aufstandes (denn dann wären sowohl die Worte *ex legato* überflüssig als ihre Stellung ohne Sinn), noch, wie Krüz erklärt, eine Furcht vor dem Legaten wegen ihm persönlich zugefügter Kränkung (denn den Legaten persönlich hatte der ganze Aufstand gekränkt und dadurch alle Aufständischen, aber nicht einzelne durch gegen ihn persönlich mit Absicht gerichtete Handlungen), sondern nur die Furcht vor dem Legaten persönlich, daß er anders gegen die Aufständischen verfahren werde als ein anderer Legat, wovon wir alsbald noch näher reden werden.

Was nun die wirklichen Vererbernisse unserer Stelle betrifft, so halte ich es für unzweifelhaft, daß statt *nequaquam* mit Walch und Walther *ne, quamquam* zu schreiben ist; auch ist man hierüber jetzt wohl allgemein einig: hat doch selbst Wey, welcher früher einen andern, allerdings in keiner Weise befriedigenden Verbesserungsversuch mit einem großen Aufwande von Gelehrsamkeit versucht hatte, bei der erneuten Behandlung der Stelle in seinem *Spicilegium in Cornelio Tacito* (Schwerin 1859) S. 7 jenes *ne, quamquam* angenommen. Es bleibt nur noch die meines Wissens zuerst von Döderlein aufgestellte Ansicht zu prüfen, daß der Satz von *ne bis consuleret*, namentlich wegen der Worte *quamquam egregius cetera*, nicht von dem vorhergehenden *timor* abhängig sein könne, sondern vielmehr eine in Rom gehegte Furcht bezeichnen müsse. Döderlein wollte deshalb nach *agitabat* fortfahren *igitur, ne hic, quamquam — consuleret, missus Petronius u. s. w.*; Müggell, dem Halm gefolgt ist, eine Lücke zwischen *agitabat* und *ne, quamquam* annehmen; Wey in seiner letzten Behandlung den Satz mit *Tenentibus arma plerisque* beginnen und bis *Trebellio Maximo provinciam tradidit* fortführen, indem er *igitur* nach *missus* mit *Beroaldus* streicht und *ne, quamquam* u. s. w. zum folgenden *missus* zieht. Wir werden auf diese Ansicht Weyens, sofern ihn andere Gründe zu derselben bewogen haben, noch zurückkommen: hier nur soviel, daß, da dem von *ne* abhängigen Satze unmittelbar *timor* vorhergeht, jener Satz unmöglich anderswohin als zu diesem Worte gezogen werden kann. Worin bestand denn aber, wenn wir von diesem Satze einmal ganz absehen, die Furcht der Britanner, welche sie vor dem Legaten persönlich hegten? Obwohl die Antwort auch ohne alle Nachrichten nicht zweifelhaft sein könnte, sobald man nur die vorhergehenden Worte richtig dahin verstanden hat, daß es sich eben um eine Furcht vor dem Legaten persönlich handelt, so ist es doch gut, daß wir sie durch den ausführlichen Bericht XIV. 38 empfangen: *gentesque praeferoces tardius ad pacem inclinabant, quia Iulius Classicianus, successor Cato missus*

et Suetonio discors, bonum publicum privatis simultatibus impediēbat disperseratque novum legatum opperendum esse, sine hostili ira et superbia victoris clementer deditis consulturum. Also grade daß, was hier in dem Satze von ne bis consuleret berichtet wird, fürchteten die Britanner von Suetonius, und die Furcht hier vor hinderte sie die Waffen niederzulegen. Freilich heißt es dann in der angeführten Stelle weiter Simul in urbem mandabat, nullum proeliorum finem expectarent, nisi succederetur Suetonio, cuius adversa pravitati ipsius, prospera ad fortunam referebat; und daß man nach dem dort berichteten dem Suetonius günstigem Zwischenfalle doch schließlich in Rom dieselbe Furcht wie die Britanner hegte, geht hervor aus den nächsten Worten im Agricola Missus igitur Petronius Turpilianus tamquam exorabilior et delictis hostium novus eoque paenitentiae mitior. Aber in Rom hegte man diese Furcht doch nur, weil sie die Britanner hegten und hieraus ein Hinderniß des Friedens entstand. Wollte also Tacitus von dieser Furcht reden, so mußte vor allen Dingen gesagt werden, daß die Britanner sie hegten. Ueberdies verlangten die Worte ex legato timor, die Furcht vor dem Legaten persönlich, nothwendig eine nähere Erklärung, da sie auf sehr verschiedene Dinge gedeutet werden konnten. In Betreff Roms dagegen ist alles Erforderliche in den folgenden Worten Missus igitur Petronius Turpilianus — mitior gesagt, so daß hierfür jede weitere Ausführung überflüssig war. Erscheint insoweit jene leichte Verbesserung durchaus angemessen, so gilt dies ebenso sehr von den Worten quamquam egregius cetera. Wir bedürfen nicht den von Walsh und Kriß versuchten Ausweg, welche dieselben als eine parenthetische Bemerkung des Tacitus von den Gedanken der Britanner ausscheiden, ein Ausweg, der bei der engen Verbindung dieser Worte mit den übrigen nicht zulässig ist. Für die Britanner war es von der größten Wichtigkeit, wie der Mann beschaffen war, dem sie sich ergeben sollten. Außer der Milde kamen noch andere sehr wichtige Eigenschaften in Frage, namentlich ob er frei von Habsucht und Lüsten war, denen zu fröhnen sich unter dem Vorwande, Schuldige zu strafen, hier eine verführerische Gelegenheit bot. Warum soll also nicht gesagt werden, daß die Britanner außer Hochmuth und Härte keinen Tadel am Paulinus fanden? daß sie fürchteten, er werde trotz seiner sonstigen Trefflichkeit, die ihre Achtung und ihr Vertrauen zu wecken geeignet war, sie mit dem Hochmuth des Siegers und der Härte eines Mannes behandeln, der ihren Aufstand als eine persönliche Kränkung vergelte?

Denn diesen Gedanken erwarten wir in den Worten ut suae eiusque iniuriae ultor, welche wir als mit den eben behandelten in der nächsten Verbindung stehend sogleich besprechen; wir erwarten ihn, da wir vorher die Worte ex legato timor als Furcht vor dem Legaten persönlich fassen mußten und hier suae iniuriae ultor finden. Ueberdies liegt dieser Gedanke sehr nahe. Der Aufstand war unter

Paulinus ausgebrochen; während er die Insel Mona unterwarf, war sein Rücken bedroht; er war um den Ruhm jener Unterwerfung und in die höchste Gefahr, Heer und Provinz zu verlieren, gebracht: durch alles dieses war er persönlich zu sehr berührt, um nicht die Sache wesentlich als eine ihm widerfahrene Kränkung zu behandeln. Dies ist zu menschlich, um einen unwahrscheinlichen Mafel für Paulinus darin zu finden, selbst wenn es als Wahrheit hingestellt würde; hier ist aber nur von einer Ansicht der Britanner die Rede. Jener Gedanke nun erhält einen unrichtigen Beisatz durch die Vermuthung Müggell's *suae exercitusque iniuriae ultor*, welche überdies der Ueberlieferung zu fern liegt: denn mit demselben Rechte wie das Heer konnte noch manches Andere erwähnt werden, namentlich die wehrlos erschlagenen römischen Bürger; und alles dies war Motiv zur Härte auch für jeden Nachfolger des jetzigen Legaten. Ebenfalls der Ueberlieferung zu fern, aber sonst untadlig ist die frühere, von Puteolanus herrührende Vulgata *suae quoque iniuriae*: 'außer der dem römischen Staat auch der ihm widerfahrene Kränkung'. Wey hat geschrieben *ut suae cuiusque iniuriae ultor*. Es ist schon übel, daß diese Worte, wie Wey selbst meint, zwei, in Wahrheit aber drei Erklärungen zulassen, keine von allen diesen gibt aber einen passenden Sinn. Wey selbst erklärt 'des besondern Vergehens eines Jeden', so daß der Nominativ wäre *sua cuiusque iniuria*. Aber darin liegt keine besondere Härte, daß Jeder die ihm gebührende Strafe empfängt. Das Bild unendlicher Inquisitionen, welches Wey vor uns entrollt, kann nur eine sehr aufgeregte Phantasie sich ausmalen: denn daß im wörtlichen Sinne jeder Einzelne besonders gestraft werden sollte, ist ein solches Un Ding, daß die Britanner nie auf den Gedanken kommen konnten, dies dem Paulinus zuzutrauen, und Niemand es unter dem *suae cuiusque iniuriae ultor* verstehn kann; es könnte immer nur an die allgemeine Strafe der Masse, in der auch Jeder seine Strafe empfängt, und die besondere der Häufelführer und sehr ausgezeichneten Missethäter gedacht werden. Als zweite mögliche Erklärung gibt Wey an: 'jedes Vergehn wie ein gegen ihn begangenes strafend', verwirft dieselbe aber mit den Worten *At ita Paulino turpe crimen iniretur privatae simultatis et iracundiae*. Dieser Einwand will, wie wir gesehen haben, im Allgemeinen Nichts bedeuten; auch die Berufung darauf, daß dem Paulinus XIV. 38 *hostilis ira* vorgeworfen werde, beweist Nichts, da *hostis* die persönliche Feindschaft keineswegs ausschließt. Aber allerdings konnte es dem Paulinus nicht zugetraut werden jedes Vergehn beim Aufstand, wie Mord und Plünderung, persönlich zu fassen, sondern nur den Aufstand überhaupt. Endlich die dritte mögliche und, wie mir scheint, natürlichste Erklärung des *suae cuiusque iniuriae* wäre 'seiner jedesmaligen Kränkung', so daß der Nominativ *sua quaeque iniuria* lautete, wie wir bei Tacitus XIV. 27 haben *legiones deducebantur cum sui cuiusque ordinis militibus*

und bei Andern bekanntlich viele Beispiele dieser Ausdrucksweise. Aber auch dieser Gedanke ist ungeeignet, da es sich, wie schon bemerkt, nicht um einzelne wiederholte Kränkungen des Suetonius handelt, sondern um eine fortlaufende, den gesammten Aufstand. Ich schreibe ut suae quisque iniuriae ultor: 'wie Jeder, der selbst eine ihn persönlich widerfahrne Kränkung rächt', oder, wie wir sagen würden, 'wie der Richter in eigener Sache'. Die Britanner nehmen es hiermit als selbstverständlich an, daß der Aufstand eine persönliche Kränkung für Suetonius war; und quisque wird gesagt, indem, wie oft, seltene Ausnahmen nicht berücksichtigt werden, wobei wieder zu bedenken ist, daß eine fremde und' auch in ihrer Begründung parteiische Ansicht berichtet wird, welche aber auf diese Weise einen für Paulinus möglichst milden Ausdruck empfängt.

An den Worten tenentibus arma plerisque nahm Buchner Anstoß, weil es ihm nicht klar war, wie gesagt werden könne Quam [Britanniam] unius proelii fortuna veteri patientiae restituit und daneben, daß sehr Viele die Waffen nicht niederlegten. Walch meinte, die Ablativi absoluti verträten hier einen Concessiv- oder beschränkenden Satz, und ebenso, obwohl Wey dies richtig für unmöglich erklärt hatte, in neuester Zeit wiederum Kriz, während die Uebrigen, Aeltere sowohl als Neuere, über diese Worte schweigen. Aber Ablativi absoluti können an und für sich, durch ihre Form keinen Concessiv- oder beschränkenden Satz vertreten; es ist in manchen Fällen nur gleichgültig, ob ich einen solchen Satz oder die Ablativi absoluti setze. Die Ablativi absoluti mit dem Participium des Präsens können nur gleichzeitige Umstände oder Ereignisse bezeichnen; stehen diese aber in scheinbarem Widerstreit mit der Aussage, zu welcher sie gehören, so muß ausdrücklich bezeichnet werden, daß der Widerspruch nur ein scheinbarer ist, weil sonst der Leser nothwendig einen wirklichen zu finden meint. Der Widerspruch ist nun allerdings hier nur ein scheinbarer. Trotzdem daß sehr Viele (das heißt plerique, wie meist und vielleicht stets bei Tacitus, nicht 'Einige', wie Walch erklärt) auch nach der einen Schlacht, welche geschlagen wurde, die Waffen nicht sogleich niederlegten, brachte doch diese eine Schlacht Britannien zu seinem alten Gehorsam zurück, da dieses Resultat eintrat, ohne daß eine zweite Schlacht nöthig wurde, und Alles, was außer jener einen Schlacht geschah, sehr wohl als eine bloße Ausnutzung und Verfolgung des in ihr errungenen Sieges betrachtet werden kann. Denn nach demselben wurden, wie XIV. 38 berichtet wird, die Truppen in Winterquartiere vertheilt und alle Völker, welche sich zweideutig oder feindlich gezeigt, mit Feuer und Schwert heimgesucht; und was Julius Classicianus nach Rom berichtet, nullum proeliorum finem expectarent, nisi succederetur Suetonio, ist eben Uebertreibung: Feldherr und Heer werden tanti belli confector genannt; von Paulinus wird gesagt, nachdem er ein Paar Schiffe verloren, tamquam durante bello tradere

exercitum Petronio Turpiliano iubetur, und es bedarf eben nur des Erscheinens dieses seines Nachfolgers und seines versöhnlichen Auftretens, um die letzten Reste des Widerstandes zu beseitigen. Wenn es von diesem Nachfolger im Agricola heißt *compositis prioribus nihil ultra ausus* und XIV. 39 *Is non irritato hoste neque laccessitus honestum pacis nomen segni otio imposuit*, so bezieht sich die letztere Stelle nur auf die Britanner, welche vorher den Römern nicht unterworfen waren, und entspricht dem *nihil ultra ausus* der ersten¹⁾. Der scheinbare Widerspruch nun zwischen den Worten *tenentibus arma plerisque* und dem Vorhergehenden wird als solcher weder dadurch gekennzeichnet, daß, wie Wez früher wollte, nach *agitabat* geschrieben wird *ni, quamquam* und daß *restituit* hypothetisch gefaßt wird (abgesehen von allen sonstigen Bedenken hiergegen), noch dadurch, daß mit den Worten *tenentibus arma plerisque* ein neuer Satz begonnen und *igitur* nach *missus* gestrichen wird, wofür sich Wez zuletzt entschieden hat, wobei überdies die angenommene Interpolation des *igitur* durchaus unwahrscheinlich ist. Es konnte dies überhaupt nur durch eine Concessivpartikel geschehen und es ist daher nicht zu bezweifeln, daß hier eine solche ausgefallen ist. Von dieser ist *quamquam* dadurch ausgeschlossen, daß es sogleich folgt und wegen seiner großen Nehnlichkeit damit also auch *quamvis*. *Licet*, was so wohl nach *restituit* als nach *tenentib'* ausgefallen sein könnte, hat Tacitus XIV. 55. A. 32. O. 9. 13, aber überall mit dem *Verbum finitum* und anders scheint es in der uns erhaltenen Prosa erst nach Hadrian vorzukommen. Zwar bei den Dichtern kommt es selten schon in der Augusteischen Zeit mit *Abiectiven* und *Participien* vor, was Hand Tursell. III. 546 vergeblich leugnet (namentlich kann es *Dv. Met. XV. 62* nur heißen *isque, licet caeli regione remotos, Mente deos adiit, nimmermehr remotus*, was aber auch an der Sache Nichts ändern würde: denn mit *Hand* hier und anderswo den passenden *Conjunctiv* von *esse* zu ergänzen, ist unmöglich), und daher wäre dieser Gebrauch auch bei Tacitus an dieser Stelle immerhin möglich;

1) Es ist allerdings ein Widerspruch in der Darstellung des Aufstandes unter Paulinus im Agricola und der ausführlicheren und jedenfalls zuverlässigeren in den Büchern *ab excessu divi Augusti*. A. 16 heißt es *sparos per castella milites consecrati, expugnatis praesidiis*; XIV. 31 ff. wird Nichts der Art berichtet, im Gegentheil o. 33 wird gesagt *barbari omissis castellis praesidiisque militarium*. Auch A. 31 *Brigantes feminae duae exurere coloniam u. s. w.* werden die Briganten irrthümlich statt der Trinobanten genannt: denn diese nennt Tacitus XIV. 31 außer den *Scenera*, die den ersten Anstoß gaben, allein von den aufständischen Völkern: sie waren also das Hauptvolk und mußten genannt werden, wo eins für alle genannt werden sollte; und diese Abweichung kann weder den Abschreibern noch, wie Wez will, dem Calgacus oder den Caledoniern zugeschrieben werden, denen sich Tacitus, auch wenn sie, was nicht glaublich, die Trinobanten Briganten genannt hätten, fürwahr nicht slavisch angeschlossen hätte.

aber wahrscheinlicher ist doch deshalb, daß er etsi tenentibus arma plerisque geschrieben hat, wie VI. 29 quam, etsi nocentem, periculi tamen expertem fuisse. 45 nam, etsi commotus ingenio, simulationum tamen falsa in sinu avi perdidicerat. H. II. 73 Nam, etsi vagis adhuc et incertis auctoribus, erat tamen in ore famaque Vespasianus.

Endlich noch ein Wort über den letzten Satz Missus igitur u. s. w. Bichena wollte das et nach exorabilior in qui verwandeln; Ern est i führte die Interpunction der alten Ausgaben, ein Kolon vor diesem et, zurück, und ihm sind Walch, Döderlein, Ritter und Kriß gefolgt, alle, um das missus als Verbum finitum zu fassen, weil dadurch dem Vorhergehenden gegenüber etwas sehr Wesentliches berichtet wird. Aber diese Interpunction widerspricht zu sehr der unbefangenen Auffassung des Wortlautes; und Wex in dem Spicilegium hat mit Recht bemerkt, daß sich bei Livius und Tacitus grade dieses als Eigenthümlichkeit findet, daß Dinge, welche man als Hauptsachen betont erwartet, im Participium oder einer andern Form als Satztheile einer weitern Aeußerung über die Sache angeschlossen und gleich mit ihr zusammengefaßt sind. Von den Beispielen jedoch, welche Wex beibringt, scheinen mir nur Liv. V. 28, 2 (missi) und Tac. IV. 35 (perempti) passend. Ich führe daher aus Tacitus noch folgende an, indem ich bloß das hervorhebe, was man im Verbum finitum ausgedrückt erwartete; erkennen läßt sich die Sache nur aus dem Zusammenhang, für welchen ich hier des Raumes wegen nicht genügende Anführungen geben kann: III. 30 Igitur — proximus — praecipuus — conscius. 55 luxusque — exerciti. VI. 11 Dein Piso — probatus. XV. 49 Quintianus — infamis. 64 Exim — inlatus — exanimatus.

Bald darauf lesen wir in den Hss. Trebellius fuga ac latebris vitata exercitus ira indecoris atque humilis precario mox praefuit; ac velut pacti exercitus licentiam, dux salutem; et seditio sine sanguine stetit. Ich stimme Wex bei, daß indecoris nicht geändert werden darf: er sagt richtig, daß, wenn es nur bei Ullius als Femininum vorkomme, dies nicht beweise, daß es nicht auch als Masculinum gebraucht sei; noch weniger, wenn Priscian und Servius indecor als Nominativ bezeichnen. Allerdings hat Aufonius ep. 9, 5 dedecor alga; aber wie unsicher die Späteren über den Nominativ waren, zeigt Servius (zur Aen. VII. 231. XI. 423), welcher deutlich seine Unwissenheit eingesteht. Wenn aber Tacitus außer dieser Stelle nur decorus, dedecorus und indecorus hat, so ist er in ähnlichem Falle wie Callust, welcher, wie Dietrichen's Index nachweist, neben decorus und indecorus einmal armis decoribus und einmal dedecores inultique hat. Nur darin irrt Wex, daß er einen Unterschied im Sinn zwischen beiden Formen annimmt. Die letzten Worte ac velut u. s. w. haben die neusten Herausgeber fast sämmtlich unverändert

gelassen; und wenn man *stetit* versteht 'stand still', 'hörte auf', und nicht, wie es verkehrter Weise auch geschehn ist, 'kam zu stehn', 'kostete', so ist gegen jeden einzelnen der beiden Sätze für sich Nichts einzuwenden: denn *Wexen's* Tadel, daß *stare* so ohne einen Ablativ *instrumenti* oder eine Ortsangabe nicht vorkomme, war schon von seinen Vorgängern widerlegt durch Anführung von *Plinius ep. V. 11 (12), 3*: *Nescit enim semel incitata liberalitas stare*, und hätte auch ohne ein Beispiel zurückgewiesen werden müssen. Aber, was *Walther* gegen eine etwas veränderte Fassung dieser Stelle geltend machte, trifft auch diese: die Rede ist in unerträglicher Weise zerrissen und zerhackt. Dieser Uebelstand wird auch nur wenig gemildert durch *Walch's* Vorschläge *ita* oder *hoc* statt *et* zu schreiben, welche überdies beide wenig überzeugend sind. *Walther* billigte die Aenderung des *Puteolanus* in anderer Auffassung. Während man nach demselben früher schrieb *ac velut pacti exercitus licentia, dux salutem: haec seditio sine sanguine stetit*, wollte er, um die richtig von ihm getadelte Zerrissenheit der Rede aufzuheben, im ersten Satze *essent* ergänzen und denselben als Vergleichungsatz mit dem zweiten verbinden. Ebenso *Döderlein* und *Drelli*, nur daß jener *et* in *ea* verwandelte, dieser es streichen wollte. *Walch* und *Wex* haben richtig bemerkt, daß dies unmöglich ist. Ich habe die Fälle, in welchen Tacitus den *Conjunctiv Präsens* oder *Imperfecti* des *Verbum sum* ausläßt, etwas vollständiger als *Wex* zu I. 7 angegeben. In einem wirklichen Vergleichungsätze geschieht dies nie: nur nach *tamquam*, wenn damit, wie sehr häufig bei Tacitus, der Inhalt einer Ansicht oder Rede angefügt wird, wie G. 39 *eoque omnis superstitio respicit, tamquam inde initia gentis, ibi regnator omnium deus, cetera subiecta atque parentia*; und dahin würde auch VI. 36 gehören: *subdito rumore, tamquam Mesopotamiam invasurus, wenn dort esset* zu ergänzen und nicht vielmehr, wie ich mit *Walch* und *Wex* zu der Stelle bemerkt habe, das *Participium* durchaus angemessen wäre. Aber angenommen, eine solche Auslassung des *essent* wäre an und für sich möglich, so wäre sie doch nur da zulässig, wo sie durch die ganze Rede scharf angezeigt wäre: hier liegt aber die gewöhnliche Ellipse des *sunt* und damit die für Tacitus wenigstens unerträgliche Zerstückelung der Rede weit näher. *Wex* betrachtet die Worte *et seditio sine sanguine stetit* als *Interpolation*. Dies ist schon an und für sich nicht wahrscheinlich: so weit ich aber Tacitus kenne, kann ich auch nicht glauben, daß er am Ende des Satzes die Worte *ac velut pacti exercitus licentiam, dux salutem* so hinsällig dem Vorhergehenden angehängt hätte; sondern er würde sie entweder damit, oder folgte etwas hierzu Geeignetes, mit diesem enger zu einem abgerundeten und einen kräftigeren Schluß gewährenden Ganzen verbunden haben. Dies glaube ich durch folgende Aenderung zu gewinnen: *ac velut pacti exercitus licentiam, dux salutem, seditionem sine sanguine stilit*. Das *stilit*

für *stetit* ist keine Aenderung. Denn, wie Neue in der Formenlehre d. lat. Sprache Bd. II S. 355 bemerkt, welcher die Beispiele des Perfectums von *sisto* aufzählt, haben die Hss. für dasselbe fast immer die Form *steti*, und nur diese kennen die späteren Grammatiker: *stiti* ist allein bei Nepos Att. 9, 4 in den besten Hss. erhalten und wird von Gellius II. 14 aus Cato bezeugt und für die richtige Form erklärt. Daß dieses Perfectum außer der juristischen Sprache zwar selten, aber keineswegs ungebrauchlich war, zeigt Cicero ad fam. XVI. 9, 4: In hoc omnem diligentiam si adhibueris teque nobis incolumem stiteris, omnia a te habebo: denn hier haben wir es in einer Ausdrucksweise, welche mit den übrigen Formen von *sistere* sehr gewöhnlich ist. *Pacti* steht im Plural, indem es *exercitus* und *dux* zusammenfaßt; *stetit* im Singular, indem es für jedes besonders gedacht wird. Ein solcher Wechsel zwischen dem Numerus des Verbums und der Apposition oder des Attributs findet sich oft, wo es in dem Belieben des Schriftstellers lag Uebereinstimmung herbeizuführen. Cäs. b. c. I. 2, 8 Intercedit M. Antonius, Q. Cassius, tribuni plebis. Hor. Sat. I. 5, 27 Huc venturus erat Maecenas optimus atque Cocceius, missi de magnis rebus uterque Legati. Tac. XII. 3 cui non iudicium, non odium erat nisi indita et iussa. XIV. 39 quod dux et exercitus tanti belli confector servitii obedirent, wo ich indeß eher geneigt bin anzunehmen, daß Tacitus der größern Deutlichkeit wegen confectores geschrieben hat. H. IV. 34 Dux uterque, pari culpa meritis adversa, prosperis defuere. Suet. Caes. 89 Damnati omnes alius alio casu periit. Auf eine andere Weise ist eine Zusammenfassung der in der Uebersetzung zerstückelten Rede am Rande der Hs. des Pomponius Lätus (I bei Wey) versucht. Denn was dort steht *Al' facta exercitus licentia, ducis salute*, darin ist *facta* offenbar *pacta*. Hiernach kann zweierlei beabsichtigt sein: *precario mox praefuit ac velut pacta exercitus licentia, ducis salute: et seditio sine sanguine stetit*, wo weder die Abl. abs. zulässig wären, da bei *pacta exercitus licentia* nicht das Subject des Satzes als handelnd gedacht werden könnte, noch *ducis* für *sua*; oder *ac velut pacta exercitus licentia, ducis salute seditio sine sanguine stetit*. Ja stände *dux* statt *ducis*, so könnte man denken an *ac velut pacta exercitus licentia, dux salute seditionem sine sanguine stetit*; aber auch dann müßte man diese Bemerkung als die Conjectur Jemandes auffassen, welchem der Plural *pacti* neben dem Singular *stetit* (d. i. *stetit*) anstößig gewesen wäre.

C. 33 haben alle Ausgaben *Octavus annus est, commilitones, ex quo virtute et auspiciis imperii Romani, fide atque opera vestra Britanniam vicistis*. Schon Acidalius bemerkte mit Recht, daß *septimus* statt *octavus* geschrieben werden müsse, indem er es nur für zulässig hielt an die Zeit zu denken, in welcher das Heer unter Agricola gekämpft hatte. Wey hat alle Versuche mehr Jahre

für diese Zeit herauszurechnen auf das Bündigste widerlegt; und man weiß in der That nicht, was man denken soll, wenn es dennoch bei Krieg wieder, als existiere gar keine Schwierigkeit, heißt *Septem annos. impleverat Agricola, octavum modo incipiebat*. Agricola war mitten im Sommer nach Britannien gekommen (c. 18); alle Jahre sind seitdem gezählt und das vorübergehende ist c. 25 bezeichnet mit den Worten *aestate, qua sextum officii annum incohabat*: folglich begann das achte nicht in dem Sommer, von welchem hier c. 35 die Rede ist, sondern sein Anfang wäre erst in die Mitte des folgenden Sommers gefallen. Ja wollten wir selbst annehmen, die Jahre wären nicht von der Ankunft des Agricola in Britannien gezählt, sondern vom ersten Januar, so daß Tacitus das zweite Jahr von den ersten Kalenden des Januars, welche Agricola in Britannien zubrachte, und das vorübergehende halbe Jahr als ein volles gezählt hätte, obwohl dies offenbar der eben angeführten Bezeichnung in c. 25 zuwider ist, — selbst dann würde der Beginn des achten Jahres nicht in den Sommer fallen, in welchem die hier berichtete Rede gehalten wurde, sondern erst auf den nächsten ersten Januar. Wey hat zwei andere Vermuthungen als die des *Acidalius* für möglich gehalten. Einmal meint er, es könne vorher etwas ausgefallen und damit die Bezeichnung eines Jahresanfanges verloren gegangen sein. Nun sehn wir aber aus c. 34: *Hi sunt, quos proximo anno unam legionem furto noctis aggressos clamore debellastis*, daß wenigstens von den Worten *cum interim cognoscit* zu Ende des c. 25 an alles Folgende bis zu c. 29 im nächst vorübergegangenen Jahre geschehn sein muß. Unmittelbar vor jenen Worten glaubt also Wey eine Lücke annehmen zu können. Um jedoch eine solche Annahme wahrscheinlich zu machen, müßte entweder an unserer Stelle selbst eine Entfernung des Anstoßes sehr schwierig sein, oder im c. 25 sich sehr bestimmte Anzeichen einer Lücke finden. Was kann aber leichter sein als die Aenderung von VIII in VII? und was Wey gegen die Integrität der Worte des c. 25 vorgebracht hat, kann in keiner Weise als beweisend gelten; auch ist von ihm selbst so wenig Gewicht darauf gelegt, daß wir es füglich übergehn können. Er selbst entscheidet sich vielmehr für die andere Vermuthung, daß an unserer Stelle zu schreiben sei *Tertius decimus annus est*, so daß hier von der Ankunft des *Petilius Cerialis* in Britannien gerechnet werde. Diese Ankunft muß Wey dann in das Jahr 72 n. Ch. setzen, während es weit wahrscheinlicher ist, daß *Cerialis* 71 n. Ch. nach Britannien kam, da im Herbst des Jahres 70 der Krieg, welchen er gegen *Civilis* in Untergermanien führte, beendet wurde (H. V. 23. 26). Doch ist dies allerdings nicht sicher. Deshalb sollte aber Agricola grade von der Statthalterschaft des *Cerialis* rechnen? Wey glaubt, *Cerialis* habe ein neues Heer nach Britannien gebracht, was von da an bis zu dieser Zeit dort geblieben sei. Aber dies ist durchaus irthümlich. Bedeutende Veränderungen in den Heeren der Provinzen

waren in der Kaiserzeit überhaupt selten. In Britannien sind seit Claudius bis zu Ende der Statthalterschaft des Agricola wesentliche Veränderungen nur unter Nero und Vespasian vor der Ankunft des Cerialis eingetreten. Borghesi und Grotefend, deren Schriften Marquardt in der Fortsetzung des Becker'schen Handbuchs III. 2 S. 350, Anm. 81 anführt, haben vollständig darüber gehandelt: Hübner in diesem Museum XI S. 1 ff. beschränkt sich auf die Inschriften und das weniger Bekannte. Von den vier Legionen, welche Claudius nach Britannien sandte, der II Augusta, IX Hispana, XX Valeria Victrix, XIV Gemina, blieben die drei ersten während der ganzen eben bezeichneten Zeit in Britannien. Nero sandte dem Paulinus bei dem großen Aufstande 2000 Legionäre, durch welche die neunte Legion ergänzt wurde, acht Auxiliarcohorten, die berühmten octo cohortes Batavorum, und 1000 Reiter; derselbe zog aber gegen Bindey die vierzehnte Legion mit den 8 Cohorten der Bataver aus Britannien zurück. Vitellius sandte die vierzehnte Legion wieder nach Britannien; aber Vespasian rief sie gegen Civilis nach Untergermanien, und sie ist seitdem nie nach Britannien zurückgekehrt. Die Cohorten der Bataver schlossen sich dem Civilis an; ihre Reste oder neu gebildete finden wir unter Agricola in Britannien (A. 36). Diese mögen immerhin mit Cerialis nach Britannien gekommen sein, ebenso Ergänzungen und andere neue Hülfsvölker; aber alles das genügt offenbar nicht das Britanniſche Heer als ein erst seit Cerialis vorhandenes anzureden. Hierzu müßten vor allen Dingen die Legionen gewechselt sein. Wenn es also A. 17 heißt Sed ubi cum cetero orbe Vespasianus et Britanniam recipaverit, magni duces, egregii exercitus, so bedeutet das nur, daß das Heer, welches seit dem Abgang des Paulinus Nichts geleistet und seine Disciplin im höchsten Grade gelockert hatte, sich von jetzt an in jeder Hinsicht auszeichnete: der Plural exercitus könnte, wie oft, die Heerestheile bezeichnen; indeß ist es natürlicher und dem magni duces conformer darunter das Heer zu verschiedenen Zeiten, unter den verschiedenen Legaten zu verstehen. Denn allerdings war das Heer durch den Abgang der Todten, der Untauglichen, der Ausgebienten und den Eintritt von Ersatzmannschaften in einer fortwährenden Veränderung begriffen; und Agricola kann deshalb in dieser Rede gleich hernach sehr wohl sagen Ergo egressi ego veterum legatorum, vos priorum exercituum terminos. Aber dies berechtigte nicht das Heer, welches Agricola anredet, von der Statthalterschaft des Cerialis zu datieren, welcher nach 10 Friedensjahren nach Britannien kam, in welchen verhältnißmäßig die geringsten Veränderungen eintraten, da die Legionäre 20, die Hülfsvölker 25 Jahre dienten; mit demselben Rechte konnte von jeder andern Zeit, von mehreren andern mit weit größerem Rechte datiert werden. Es durfte aber keine Zahl hier gesetzt werden, deren Bedeutung und Berechtigung nicht dem Leser augenblicklich klar war; und wurde hier, wie es allerdings in der

Vulgata geschieht, von der Zeit an gerechnet, seit welcher das römische Heer überhaupt in Britannien gesiegt hatte, so konnte nur von der Expedition des Claudius gerechnet werden. Aber gleich der folgende Satz mußte Wey belehren, daß Agricola vom Beginn seiner Statthaltertschaft rechnet und daß also für octavus jede andere Aenderung als die des Acidalius unmöglich ist. Tot expeditionibus, tot proeliis, seu fortitudine adversus hostes, seu patientia ac labore paene adversus ipsam rerum naturam opus fuit, neque me militum, neque vos ducis paenituit. Diese tot expeditiones, tot proelia können doch nur die der vorher genannten Jahre sein; und da gesagt wird, was während jener Feldzüge und Schlachten Agricola und sein Heer von einander gehalten haben, so können die vorher genannten Jahre nur die der Statthaltertschaft des Agricola sein. Dann darf aber auch in unserer Stelle nicht, wie es in der Vulgata geschieht, gesagt werden, daß das römische Heer seit jener Zeit überhaupt Britannien besiegt, sondern es muß gesagt werden, daß es unter Agricola's Führung Britannien besiegt habe. Und daß dies wirklich von Tacitus gesagt ist, davon geben uns zunächst die Handschriften und dann ganz bestimmte sonstige Anzeichen den sichersten Beweis. Fide atque opera vestra ist eine Correctur Puteolans: die Handschriften (Wey zweifelt ganz ohne Grund, ob auch I) haben nostra. Dies kann nicht von Agricola und dem Heere verstanden werden, da dann vicinus folgen müßte, sondern nur von Agricola allein. Wir haben also die Führung Agricola's; dafür sind uns aber die Soldaten abhanden gekommen, die wir jedoch nicht weit zu suchen brauchen. Schon Beerlkamp nahm mit Recht in dieser Verbindung an virtute Anstoß. Denn was ist virtus imperii Romani? Wenn, wie hier, vom Kriege die Rede ist, doch vor allen Dingen die Tapferkeit und sonstige Tüchtigkeit seiner Soldaten: diese kann nie ausgeschloffen und der Ausdruck auf das Fernerliegende, die Tüchtigkeit der Feldherrn und die Leistungsfähigkeit, die Mittel des Reichs außer den Soldaten beschränkt werden. Wey meinte sich dadurch zu helfen, daß er annahm, die Rede sei wesentlich an die Hülfsvölker gehalten, denen auch des Puteolanus fide atque opera vestra besonders angemessen sei. Aber wenn er mit Berufung auf c. 35, wo berichtet wird, daß Agricola nur die Hülfsvölker in die Schlacht führte und die Legionen als Reserve aufstellte, sagt His verbis [virtute et auspiciis imperii Rom.] hac in allocutione utitur, quia, qui in acie constiterant, plerique socii erant, non Romani, so hat er übersehn, daß diese Rede vor der Aufstellung im Lager gehalten wurde, wie sowohl die ihr unmittelbar vorhergehenden Worte dieses als der Anfang des c. 35 zeigen. Auch das ist nicht zuzugeben, was er in der kleinern Ausgabe mit deutschen Anmerkungen, vielleicht nach Erkenntniß jenes Irrthums, sagt, daß der größte Theil des Heers aus Hülfstruppen bestand. In den römischen Heeren pflegten die Legionen und Hülfsvölker sich an

Zahl gleich, die ersteren eher etwas überlegen zu sein (Tac. IV. 5): Agricola hatte nach c. 35 11,000 Mann Hülfsvölker; drei Legionen jebe zu 4000 Mann angenommen (sie konnten 5000 sein), würde eben jenes Verhältniß ergeben. Wer würde aber sagen: 'Ihr habt vermittelst der Tapferkeit der Römer durch eure Treue und Arbeit Britannien besiegt', statt 'im Verein mit den Römern'? Krüz will erklären *virtute ea, quae Romanorum propria est*, als ob der Genitiv imperii Romani zu *virtute* in anderem Sinne als zu *auspiciis* gedacht werden könnte. Aber, was beiden Erklärungen widerspricht, das imperium Romanum besteht ja gar nicht aus den römischen Bürgern allein, sondern aus ihnen und den Bundesgenossen. Und hatten denn unter Agricola oder vorher hauptsächlich die Hülfsvölker Britannien besiegt? Angenommen, dies sei wahr, was es entschieden nicht ist, wie hätte ein römischer Feldherr selbst vor den Hülfsvölkern allein, geschweige denn Angesichts seiner Legionen, jene als die Besieger Britanniens und diese als die Beihülfe dazu bezeichnen oder ein römischer Schriftsteller ihm so etwas in den Mund legen können! Es kann nicht zweifelhaft sein, daß Tacitus geschrieben hat *Septimus annus est, commilitones, ex quo virtute vestra, auspiciis imperii Romani, fide atque opera nostra Britanniam vicistis*. Von *vestra* ist wegen der Ähnlichkeit der drei letzten Buchstaben von *virtute* mit seinem Anfang und wegen des folgenden *a* nur ein kleiner Rest geblieben, in dem man dann *et* zu sehn geglaubt hat. Seine Leistung bezeichnet Agricola mit *fides atque opera* in schöner Bescheidenheit, aber zugleich correcter Auffassung seiner Stellung als kaiserlicher Legat, welcher ein treuer, d. h. gewissenhafter Diener seines Fürsten ist.

C. 35: *Britannorum acies in speciem simul ac terrorem editioribus locis constiterat, ita ut primum agmen aequo, ceteri per acclive iugum conexi velut insurgerent*. Ueber das *velut* haben nur Döderlein und Wey etwas bemerkt. Der erstere greift zu seinen beliebten Ellipsen: er meint, man müsse zu *insurgerent* denken *inferius collocatorum humeris vel capitibus*. Aber dann wäre ja grade das ausgelassen, worauf sich *velut* bezöge; und ist es erhört, eine Vergleichspartikel zu setzen ohne den Vergleich? Wey sagt, man erwarte *velut conexi insurgerent*; beruhigt sich aber dabei, daß man *conexi insurgerent* als einen Begriff fassen müsse. Ich begreife zwar nicht, wie dies möglich ist (denn wenn Wey sagt *Alibi enim qui artius collocati dicuntur, cogitantur iuxta compressi*, so ist dies weder wahr, noch kann etwas von dem Gewöhnlichen Abweichendes als etwas Nichtwirkliches, nur dem Wirklichen Ähnliches bezeichnet werden); aber selbst wenn *velut* zu beiden Worten gehörte, müßte es vor *conexi* stehn, da man es bei seiner jetzigen Stellung dem herrschenden Sprachgebrauch gemäß nur zu *insurgerent* ziehn kann. Ja wäre eine Nachstellung des *velut* überhaupt zulässig, so wäre sie es nur bei einer solchen Gestaltung der Rede, welche über die Zusammen-

gehörigkeit der Worte keinen Zweifel ließe. Er muß also nothwendig heißen *velut conexi*. Und sind denn solche Umstellungen durch Bersehn der Schreiber eine so große Seltenheit? Die Lesart der Hs. *I convexi* wäre an und für sich wohl zulässig. Man könnte denken der Berg habe sich rechts und links auf der Ebene zu einem Halbzirkel vorgestreckt oder in der Richtung von unten nach oben eingebuchtet: denn das bloße Aufsteigen, was *convexus* auch bezeichnen kann, ist hier schon durch *acclive* gegeben. Aber immer könnte *convexi* von der Stellung der Britanner nur gesagt sein, insofern sie der Gestalt des Berges folgten und also wirklich so standen: es hätte also nicht, wie *Wey* meint, dann nothwendig *velut convexi* heißen, sondern *velut ganz* wegfallen müssen. Mit dem *velut conexi* kann man vergleichen VI. 35: *aliquando, ut conserta acies, corporibus et pulsu armorum pellerentur*.

C. 39: *Id sibi maxime formidolosum, privati hominis nomen supra principis attolli: frustra studia fori et civium artium decus in silentium acta, si militarem gloriam alius occuparet; et cetera utcumque facilius dissimulari: ducis boni imperatoriam virtutem esse*. Bis ich durch Beispiele des Irrthums überführt werde, halte ich das *supra principis* für zu gewöhnlich für den Charakter des Taciteischen Stils, wie wir ihn in allen seinen Werken außer dem *Dialogus* haben. Ich glaube daher, daß Tacitus *supra principem* geschrieben und ein Anderer dies absichtlich oder unwillkürlich beim Abschreiben in den gewöhnlicheren Ausdruck verwandelt hat. Dagegen hat man mit Unrecht die letzten Worte angefochten, und da ich einmal die Stelle berührt habe, will ich auch ihre Rechtfertigung nicht übergehen. *Wey*, dem *Haase* und *Halm* gefolgt sind, hat das *et* vor *cetera* getilgt, weil hier ein Grund des Vorhergehenden angegeben werde, nicht etwas Neues. Allerdings hätte der Ausdruck so gefaßt werden können; aber ebenso richtig wird der Gedanke: 'Um zu verhindern, daß Niemand einen größern Namen erhält als der Fürst, ist es nöthig außer der Auszeichnung im Frieden auch die im Kriege unmöglich zu machen', als keines Beweises bedürftig ohne Grund hingestellt (der selbstverständliche Grund ist, weil man nicht bloß im Frieden, sondern auch im Kriege einen größern Namen als der Fürst erlangen kann); und hierzu als neuer Gedanke gefügt: 'und die Auszeichnung im Kriege unmöglich zu machen ist nöthiger'. Ebenso müßte die Stelle auch nach *Weyens* Aenderung verstanden werden, nur würde das *Asyndeton* den Satz mehr als Steigerung des Vorhergehenden bezeichnen; als Grund müßte er ausdrücklich durch eine Partikel gekennzeichnet werden. Ferner meinte *Ernesti* *facilius* sei ein Glossem von *utcumque*, und *Wey* hat dies nicht anders zu widerlegen gewußt, als indem er behauptete, *utcumque* bedeute hier nicht 'allenfalls', 'zur Noth', sondern 'jedenfalls'. An und für sich will ich diese Bedeutung des Wortes nicht für unmöglich erklären; *Wey* hätte sich auf *quicquid*

für quicque und Aehnliches berufen können, wovon Sachmann handelt zu Lucrez V. 264: aber utcumque kommt so nicht vor; in den vier von Bez angeführten Stellen ist es nichts Anderes als 'allenfalls'. Ulpian Dig. XLV. 1, 75 § 8 behandelt die Frage, ob, wer sage decem vel hominem Stichum, etwas Bestimmtes oder Unbestimmtes stipulire, und entscheidet: wer hinzusetzt utrum ego velim, von dem kann man allenfalls annehmen (utcumque potest videri), daß er ein Bestimmtes stipulirt; qui vero sibi electionem non constituit, incertum stipulatur, d. i. utique incertum stipulatur. Paulus Dig. XLVII. 10, 26 stellt erst fest, daß, wenn Jemand mit meinem Sklaven oder Sohn Unfug treibt, der Umstand, daß dies mit dem Willen jener geschehn ist, die actio iniuriarum für mich nicht ausschließt (tamen ego iniuriam videor accipere). Aber, fährt er fort, dies, daß man annimmt, ich bin gekränkt, und daß also ich iniuriarum klagen kann, utcumque tunc locum habere potest, wenn der Verführer die Absicht mich zu kränken hat. Aber der Verführer kennt vielleicht den Herrn gar nicht; und darum bedarf es der actio servi corrupti. Hier steht utcumque nur etwas milder, wie unser 'immerhin', indem der Jurist, welcher die Nothwendigkeit der actio servi corrupti beweisen will, sich auch gegen diese nothwendige Concession gewissermaßen sträubt. Ich gebe indeß zu, daß an dieser Stelle utique sehr wohl stehen konnte und daß, da die Verwechslung eine sehr leichte ist, Paulus vielleicht so geschrieben hat. Plinius ep. I. 12, 2 Nam utcumque in illis, qui morbo finiuntur, magnum ex ipsa necessitate solacium est. Hier ist kein Widerspruch zwischen utcumque und magnum, weil selbst ein großer Trost immer nur als ein trauriger Nothbehelf angesehen wird. Quintilian IV. 1, 21 et id quidem in consilio ampliore utcumque tutius. Den Richtern für den Fall, daß sie sich bestechen lassen, mit Anklage zu drohn, ist immer gefährlich; aber weniger gefährlich allenfalls, wenn man vor einer größern Zahl spricht: selbst in diesem Falle ist es fraglich, ob es nicht ebenso gefährlich ist, wie wenn man vor Einem spricht. Diese Stelle ist der unrigen durchaus ähnlich. Allerdings hätte es heißen können utcumque dissimulari ohne facilius; aber dann würde Domitian zugeben, andere Auszeichnungen als die als Feldherr könnten geduldet werden: denn was man ignorirt, dagegen schreiet man nicht thatsächlich ein. Seine Meinung dagegen ist, auch diese Auszeichnungen dürfen nicht geduldet werden; wie wir jedoch innerhalb des Unmöglichen das weniger und das mehr Unmögliche unterscheiden, je nachdem die Unmöglichkeit des Einen oder Andern gewisser ist, so gibt er zu, daß man diese Auszeichnungen leichter, d. h. mit weniger Gefahr dulden könne, bezeichnet aber auch dies als fraglich: es darf keine Art bedeutender Auszeichnung geduldet werden; soll aber eine Art geduldet werden, so können allenfalls eber die übrigen Auszeichnungen geduldet werden als die als Feldherr. Die Beschränkung wird also durch facilius eine weit größere.

C. 43: *Augebat miserationem constans rumor veneno interceptum: nobis nihil comperti affirmare ausim.* Die letzten Worte lassen nur die Erklärung zu: 'daß ich keine Gewißheit habe, möchte ich zu versichern wagen'; eine Schüchternheit, welche nur dem angemessen wäre, der an seinem Verstande zweifelte. Nicht viele, die sich über die Stelle geäußert, haben dies dem Tacitus zugemuthet; in der neuesten Zeit nur Kriß: sonst ist jetzt mit Recht die Ansicht allgemein, daß Etwas ausgefallen ist. Aber des *Acidalius* nobis nihil comperti, quod affirmare ausim ist unlogisch, da, wo es sich nicht um außer der Sache liegende Hindernisse handelt, es nichts Gewisses gibt, welches man nicht zu versichern wagen dürfte; und nicht viel besser ist *Ritter's* quodve: denn ein gewissenhafter Geschichtschreiber versichert Nichts, worüber er nicht Gewißheit hat. Wenn *Ernesti* (nicht erst *Haase*, wie *Halm* sagt) nec, *Wer* ut vor affirmare hinzufügen, so würde dadurch eine Neigung des Schriftstellers angedeutet werden die Sache als wahr zu bezeichnen, welche ich ebenfalls des Tacitus für unwürdig halte, wo er keine Beweise anführen kann oder will. Denn das Folgende spricht keineswegs, wie Einige gemeint haben, für die Vergiftung, sondern zeigt nur, daß *Domitian* den Tod des *Agricola* wünschte. Ich vermuthete daher, daß die Stelle so lautete: nobis nihil comperti, nec aut negare aut affirmare ausim, oder nach einem bei Tacitus nicht seltenen Gebrauche firmare, so daß affirmare aus aut firmare entstanden wäre. Ähnlich G. 3 *Quae neque confirmare argumentis neque refellere in animo est.* In den nächsten Worten: *Ceterum per omnem validudinem eius crebrius quam ex more principatus per nuntios visentis et libertorum primi et medicorum intimi venere, sive cura illud sive inquisitio erat,* kann cura nicht, wie *Walch* übersetzt und, wo ich eine Bemerkung finde, erklärt wird, 'Theilnahme' sein. Diese konnte *Domitian*, nach den unzweideutigsten Angaben des Tacitus in diesem und dem vorigen Kap. über sein Verhältniß zu *Agricola*, nicht fühlen. Es ist 'Aufmerksamkeit', zu welcher *Domitian* grade das Bewußtsein seines Hasses dem Publicum gegenüber veranlassen mochte.

(F. f.)

Nipperdey.